

...den. der Bauungsplan hat zuvor
wegen der Auflagen/Maßgaben vom
öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.
Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die
zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2
BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis
zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

, den

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist
gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis
Gifhorn, Nr. bekanntgemacht worden.
Der Bauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bauungsplanes ist
die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214
Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bauungsplanes
nicht geltend/geltend gemacht worden.

, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bauungs-
planes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht
worden.

, den

Gemeindedirektor

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



GEMEINDE DIDDERSE
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH
BEBAUUNGSPLAN

„VOR DER HEERDÖHR
NEUFASSUNG 1993

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehenden
die Abschrift/Ablichtung n. g. l. i. t.
Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ausfertigung
der/des Bauungsplans

Von der Heerdöhr
(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.



M 1: 1000

(Behörde)

3174 Meine, den

23.8.94

Samtgemeinde Papenteich
Der Samtgemeindedirektor
(im Auftrage)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und i.d.F. des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - sämtliche Gesetze und Verordnungen in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der **Gemeinde Diddlese** diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

1. sv.
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Der Rat der **Gemeinde Dirderse** hat in seiner Sitzung
am 10.5.92 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. 3 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.92
ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

erteilt durch

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Der bauliche Bestand wurde örtlich überprüft - nicht überprüft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

Dec 17 1872

Der Rat der **Gemeinde Didderse** hat in seiner Sitzung am **19.5.1993** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **ortsüblich bekanntgemacht**. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **bis** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

P. Barred

Der Rat der am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BaUGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BaUGB öffentlich ausliegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BaugB beschlossen.

Der Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BaugB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gemeindedirektor

Der Rat der **Gemeinde Dildorse** hat den Bebauungsplan nach Prüfung der ~~entworfenen~~^{erzogenen} Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ~~20.09.2017~~^{20.09.2018} als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

T. F. A. A. A.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET, §4 Bau NVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

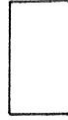
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUP PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. 9 ABS. 1 NR. 25 a BauGB S. TEXTL. FESTS. NR. 1



ZU ERHALTENDER BAUM, §9 ABS. 1 NR. 25 b BauGB S. TEXTL. FESTS. NR. 2

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT (pf9) § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB DIENEN ALS SCHUTZPFLANZUNG UND ZUR ABSCHIRMUNG BZW. ZUR EINGRÜNUNG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT HIN. DIE ANGELEGENE BREITE VON 3,0 m DARF NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN. DIE FLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN IN AUSREICHENDER ANZAHL ZU BEPFLANZEN. EVENTUELL ABGÄNGIGE GEHÖLZE SIND DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
2. DIE PFLANZBINDUNG IST NACH § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB DAUERHAFT ZU ER- UND UNTERHALTEN. ABGÄNGIGE GEHÖLZE SIND DURCH STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE ZU ERSETZEN.
3. PRO 100 m² FLÄCHENVERSTIEGELUNG IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER BAUM MIT STAMMDURCHMESSER 12-14 cm ANZUPFLANZEN.

